



Vorwort

Die Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH unterstützt ausdrücklich das Ziel des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), die Menschenrechte und die Umwelt entlang der Lieferketten zu schützen.

Eine der Sorgfaltspflichten die die Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH für sich und die Tochtergesellschaft MVZ Kreisklinik Ebersberg gGmbH dazu umsetzt, ist die Etablierung eines Beschwerdeverfahrens. Über dieses kann auf menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette hingewiesen werden.

Ziel des Verfahrens ist es, eine sichere und einfache Möglichkeit zur Meldung von Hinweisen anzubieten, um frühzeitig menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und zu beheben, bzw. zu minimieren. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht unter Anderem allen Mitarbeitern der Kreisklinik Ebersberg gGmbH und der MVZ GmbH, sowie den Kunden und Lieferanten zur Verfügung.

In der Verfahrensordnung wird der Anwendungsbereich und der Prozess des Beschwerdeverfahrens ab Eingang der Meldung beschrieben sowie dargelegt, welche Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebenden vor Benachteiligung oder Bestrafung ergriffen werden.

Anwendungsbereich des Verfahrens und Meldewege

Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen im Geschäftsbereich der Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH oder eines Lieferanten zur Verfügung.

Die eingehenden Meldungen werden von unserem Menschenrechtsbeauftragtem entgegengenommen. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt unter den Kriterien der Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und unparteiischem Handeln.

Es gibt verschiedene Meldewege, über die Hinweise eingereicht werden können:

- ❖ Webbasiertes Meldeportal unter [Meldeformular LkSG - Kreisklinik Ebersberg](#)
- ❖ Per Post:
Manuela Bothner,
Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH
Pfarrer-Guggetzer-Str. 3
85560 Ebersberg
- ❖ Mailadresse: beschwerde@klinik-ebe.de
- ❖ Telefon: +49 8092/82-2201



Beschwerden sollten zunächst möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführenden Personen über diese Informationen verfügen. Auch sollten Beschwerden darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll.

Unabhängig von dem gewählten Meldeweg werden alle eingegangenen Hinweise anschließend in einem einheitlichen Verfahren bearbeitet. Dieses wird im Folgenden kurz dargestellt.

Verfahrensablauf

1. Eingang des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält nach Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung.

Die Identität des Meldenden wird vertraulich behandelt, nur der Menschenrechtsbeauftragte kann den eingegangenen Hinweis sehen. Dieser kann auch anonym abgegeben werden. In diesem Fall werden keine personenbezogenen Daten erfasst, die Rückschluss auf die Identität des Hinweisgebers ermöglichen.

2. Prüfung und Klärung des Sachverhalts

Der eingegangene Hinweis wird durch den Menschenrechtsbeauftragten geprüft und der Sachverhalt falls nötig detaillierter mit der hinweisgebenden Person erörtert.

- Falls die Beschwerde nach einer negativen Vorprüfung nicht weiterverfolgt wird, erhält der Hinweisgebende eine entsprechende Benachrichtigung mit Begründung für die Ablehnung.
- Wenn ein Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt wurde, sind unverzüglich entsprechende Präventions- /Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Anhand der durchgeführten Vorprüfung wird dazu das weitere Vorgehen und die einzubeziehenden Fachabteilungen festgelegt.

Der Hinweisgeber wird über das Resultat der erfolgten Sachverhaltsprüfung informiert und gegebenenfalls nachfolgenden Maßnahmen mit diesem besprochen.

3. Erarbeitung von Lösungen

Für den Fall, dass sich eine Beschwerde als begründet erweist, werden wir – ggf. in Abstimmung mit dem betroffenen Zulieferer/Geschäftspartner – unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das identifizierte Risiko oder die Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange zu beenden oder zu minimieren. Welche Maßnahmen geeignet und angemessen sind, um dieses Ziel zu ergreifen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Der Menschenrechtsbeauftragte erarbeitet dazu gemeinsam mit den betroffenen Stellen und gegebenenfalls und Einbezug des Hinweisgebenden einen Lösungsvorschlag.



4. Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung

Wenn sich der gemeldete Verstoß eignet, wird den Meldenden als optionales Verfahren eine einvernehmlichen Streitbeilegung angeboten. Hierbei wird unter Vermittlung eines unparteiischen Dritten, versucht eine einvernehmliche Lösung zu erwirken. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der lösungsorientierten Kooperation zwischen den Parteien und der daraus resultierenden Erarbeitung von nötigen Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen. Diese müssen von allen Beteiligten befürwortet werden.

Bei einer einvernehmlichen Streitbeilegung entfällt der weitere formelle Bearbeitungsprozess über das offizielle Beschwerdemanagement. Dieser wird wieder aufgenommen, falls es zu keiner einvernehmlichen Einigung kommt und die hinweisgebende Person dies schriftlich verlangt.

5. Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Die erarbeiteten Präventions- oder Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, diese können von Ermahnung bis hin zur Beendigung der geschäftlichen Beziehung mit dem entsprechenden Geschäftspartner reichen.

Der Hinweisgeber wird über die eingeleiteten Schritte und deren Ergebnis informiert. Dabei kann die Dauer des Beschwerdeverfahrens je nach Meldung variieren, die Kreisklinik Ebersberg gGmbH bemüht sich um eine zeitnahe Bearbeitung der Hinweise und deren Lösung. Der Hinweisgebende wird innerhalb von drei Monaten nach eingegangener Meldung über den Bearbeitungsstand informiert.

Die gemeldeten Risiken und Verstöße sowie deren Beseitigung werden dokumentiert und entsprechend der gesetzlichen Regelungen archiviert.

6. Überprüfung der Maßnahmen

Es wird überprüft, ob die Maßnahmen erfüllt sind und diese dazu beigetragen, das gemeldete Risiko oder den Verstoß zu beheben, bzw. zu minimieren.

Die Abhilfemaßnahmen werden zudem jährlich sowie anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Bericht dokumentiert.

Schutz der hinweisgebenden Person

Die Identität der hinweisgebenden Person ist nur dem Menschenrechtsbeauftragten bekannt und wird vertraulich behandelt. Dieser ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn gewünscht, können Meldungen anonym abgegeben werden.

Vergeltungsmaßnahmen gegen den Meldenden werden nicht toleriert und es wird entsprechend dagegen vorgegangen. Im eigenen Geschäftsbereich ist bei Verstößen durch Mitarbeiter mit arbeitsrechtlichen Sanktionen zu rechnen, Geschäftspartner haben entsprechende Nachteile in der Geschäftsbeziehung hinzunehmen.